

Protokoll

Datum:	Montag, 4. Dezember 2017
Zeit:	20:00 – 22:10 Uhr
Ort:	Gemeindesaal Fadacher
Vorsitz:	Edith Zuber, Gemeindepräsidentin
Stimmzähler:	Walter Haas, geb. 1943, In Lampitzäckern 16 Erich Senti, geb. 1939, Riedenerstr. 31
Protokoll:	Martin Keller, Gemeindeschreiber
Anwesend:	94 Stimmberechtigte
Presse:	Leo Niessner, KURIER (nicht stimmberechtigt) Sibylle Ratz, Zürcher Unterländer (stimmberechtigt)
Stimmberechtigte gemäss Register:	4'758 Personen

Geschäfte:

Publiziert im KURIER Nr. 44 vom 3.11.2017:

1. Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss auf 37 %; Genehmigung 27
2. Verwaltungsvermögen; Neubewertung per 1.1.2019 (Umsetzung HRM2); Zustimmung 30
3. Gebührenverordnung (kommunal); Genehmigung 32
4. Nufer Erich, Dietlikon; Anfrage betr. Verschuldung der Gemeinde; Antwort 35
5. Nufer Erich, Dietlikon; Anfrage betr. Umstellung HRM2 Werke; Antwort 38

Die Broschüre wurde nicht mehr in alle Haushalte verteilt. Sie konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. An der Versammlung liegen zudem gedruckte Exemplare auf.

Auf Anregung von Alfred Ruh liegen an der heutigen Versammlung Listen auf, in welche sich Personen eintragen können, welche in Zukunft die Broschüre per Post in gedruckter Form wünschen. Gemeindepräsidentin Edith Zuber bedankt sich bei ihm für den guten Vorschlag.

a) Anträge

Erich Nufer beantragt, dass die Antwort auf seine Anfrage betr. Umstellung HRM2 Werke (Geschäft Nr. 5) vor dem Geschäft Nr. 2 behandelt wird.

b) Abstimmung

Für den Antrag von Erich Nufer sprechen sich vereinzelte Personen aus. Dagegen stimmt eine eindeutige Mehrheit der Anwesenden.

Beschluss:

Die Geschäfte werden in der publizierten Reihenfolge behandelt.

9 10.07 Voranschläge

Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss auf 37 %; Genehmigung

Der behördliche Antrag (Anhang) wird der Versammlung mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird ebenfalls aufgelegt (Anhang). Auf ein Verlesen wird verzichtet.

Der Zusammenzug des Voranschlages 2018 der politischen Gemeinde wurde in der Broschüre abgedruckt. Die Broschüre und der detaillierte Voranschlag konnten bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Finanzvorstand Ewald Benz erläutert den Voranschlag 2018 mit einer Präsentation (Anhang).

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 zu genehmigen. Mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 111'000.00 ist der Voranschlag der politischen Gemeinde praktisch ausgeglichen. In seinen mündlichen Erläuterungen geht RPK-Präsident Beat Lüönd auf folgende Punkte ein:

- Projekt "Optima": Um den Cash flow zu verbessern, muss die Laufende Rechnung entlastet werden. Von den im Dezember 2016 angekündigten Einsparungen bzw. Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 250'000.00 sind 2/3 in die Budgets 2017 und 2018 eingeflossen. Der Rest, insbesondere der Verkauf von Dienstleistungen der Finanzverwaltung an Dritte, konnte noch nicht realisiert werden.

- Laufende Rechnungen: Gegenüber dem Voranschlag 2017 sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:
 - Steuern: Der Steuerertrag 2018 steigt gegenüber dem Vorjahr um gut Fr. 600'000.00 an. Davon entfallen rund Fr. 300'000.00 auf die ordentlichen Steuern und Fr. 300'000.00 auf die Grundsteuern.
 - Soziales: Im Sozialbereich steigen die Kosten um rund Fr. 300'000.00 auf 5,7 Mio. Franken an. Folgende Positionen sind besonders betroffen:
 - Fr. 200'000.00 Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - Fr. 40'000.00 Familienergänzende Kinderbetreuung
 - Fr. 100'000.00 Integration Asylsuchende
 - Gesundheit: Im Gesundheitsbereich steigen die Kosten um rund Fr. 200'000.00 auf 2,4 Mio. Franken an. Folgende Positionen sind besonders betroffen:
 - Fr. 210'000.00 Pflegefinanzierung Heime
 - Fr. 75'000.00 Pflegefinanzierung SpitexIm Gegenzug wird bei der Spitex für 2018 nicht mehr mit einem Defizit gerechnet.
- Investitionen allgemein: Im Voranschlag sind Nettoinvestitionen von rund 9,8 Mio. Franken vorgesehen. Davon gehen gut 6,7 Mio. Franken zulasten des Steuerhaushaltes und 3,1 Mio. Franken zulasten der Gebührenhaushalte.

Aufgrund einer Beschwerde mussten die 4 Mio. Franken für die Umsetzung des RVS-Projektes schon mehrmals verschoben werden. Ebenfalls hat die RPK festgestellt, dass der Kredit für die 2. Notunterkunft nicht mehr im Voranschlag enthalten ist. Die RPK geht deshalb davon aus, dass der Gemeinderat auf die Realisierung dieses Projektes verzichtet. In Bezug auf die Investitionen von 1,2 Mio. Franken für die Liegenschaften Bahnhofstrasse 54 und 56 hat die RPK abgeklärt, ob es korrekt ist, dass Investitionen im Finanzvermögen nicht abgeschrieben werden. Dies wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich bestätigt.
- Gemeindewerke: Die Festsetzung der Gebühren ist Sache des Gemeinderates. Hier haben RPK und Gemeindeversammlung kein Mitspracherecht. Auf den 1.1.2018 ist eine Erhöhung der Kabelnetz-Tarife sowie der Tarife für das EW-Netz vorgesehen. Durch die Tarifierpassung beim EW-Netz verbessert sich der Cash flow um ca. Fr. 500'000.00. Dieser Betrag wird für die Finanzierung künftiger Investitionen benötigt.

a) Diskussion

Erich Nufer erkundigt sich, weshalb beim Elektrizitätswerk in der Abschreibungstabelle (Seite 53 und 54 des Voranschlages) keine Prozentzahlen aufgeführt sind.

Martin Keller erklärt, dass beim Elektrizitätswerk nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeschrieben wird. Dabei werden die Investitionen gleichmässig über die gesamte Lebensdauer abgeschrieben, was zu ganz unterschiedlichen Prozentsätzen führt.

Erich Nufer weist die Versammlung mit drei Folien (Anhang) auf die Preisentwicklung im EW-Netz und bei den Strompreisen hin. Der Netztarif hat seit 2009 von 4.25 Rp. / kWh auf 7.62 Rp. / kWh im Jahr 2016 zugenommen. Je nach Nutzungsprofil entspricht dies einer Zunahme von 42 bis 60 %.

Cristina Wyss-Cortellini entgegnet, dass die Stromtarife der Gemeindewerke jeweils Ende August im KURIER mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden. Weiter zeigt sie der Versammlung den gesamtschweizerischen Kostenvergleich für ein Einfamilienhaus sowie die Tarifentwicklung im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden (Folie im Anhang).

b) Anträge

Es werden keine Anträge gestellt.

c) Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Voranschlag des Gemeindegutes für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Der mutmassliche Nettogemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf Fr. 26'070'000.00 (ohne Quellensteuern) festgesetzt.
3. Bei Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von Fr. 10'406'000.00 und Investitionseinnahmen von Fr. 640'500.00 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 9'765'500.00.
4. Bei Investitionsausgaben im Finanzvermögen von Fr. 1'200'000.00 und Investitionseinnahmen von Fr. 0.00 betragen die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen Fr. 1'200'000.00.
5. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 49'577'400.00 und einem Ertrag (ohne ordentliche Steuern) von Fr. 39'819'600.00 mit einem Mehraufwand von Fr. 9'757'800.00 ab. Zur Deckung dieses Mehraufwandes wird eine Steuer von 37 % bzw. Fr. 9'645'900.00 erhoben. Der Rest von Fr. 111'900.00 wird zulasten des Eigenkapitals verbucht.
6. Der Steuerfuss wird für 2018 auf 37 % (Vorjahr: 37 %) festgesetzt.

7. Mitteilung an:
- Finanzen (3-fach)
- Akten

- 10 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
10.03.1 Aktiven
10.10 Allgemeine Akten

Verwaltungsvermögen; Neubewertung per 1.1.2019 (Umsetzung HRM2); Zustimmung

Der behördliche Antrag (Anhang) wird der Versammlung mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird ebenfalls aufgelegt (Anhang). Auf ein Verlesen wird verzichtet.

Finanzvorstand Ewald Benz erläutert das Geschäft mit einer Präsentation (Anhang).

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Restatement zuzustimmen. RPK-Präsident Beat Lüönd weist in seinen mündlichen Ausführungen darauf hin, dass HRM2 zwingend eingeführt werden muss. Es freut ihn als Finanzfachmann, dass die Rechnungslegung der Gemeinde damit dem Standard der Privatwirtschaft angeglichen wird. Beat Lüönd geht noch kurz auf die unterschiedlichen Abschreibungsmethoden (HRM1 degressiv = am Anfang zu hohe und am Ende zu tiefe Abschreibungen / HRM2 linear = über die gesamte Lebensdauer gleichmässig Abschreibungen) ein. Bei einer Neubewertung des Vermögens werden mit HRM2 künftig die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse einer Gemeinde abgebildet. Folgende vier Punkte sprechen aus Sicht der RPK für das Restatement:

- Wenn schon, dann richtig! Eine Aufwertung ist deshalb zwingend nötig.
- In der Bilanz und Erfolgsrechnung werden die korrekten Werte (true and fair view) ausgewiesen.
- Das gesamte Anlagevermögen ist identisch bewertet.
- Die Erfolgsrechnung zeigt die effektiven Kosten bzw. das korrekte Ergebnis und in der Bilanz werden die korrekten Werte ausgewiesen.

Als Folge des Restatements und der Umstellung auf HRM2 erhöhen sich die Abschreibungen im Jahr 2019 von 2,9 auf 4,0 Mio. Franken. Die Differenz von 1,1 Mio. Franken wird dem Eigenkapital belastet. Weil die Investitionen nicht mehr so rasch abgeschrieben werden, dürfte die Verschuldung als negative Auswirkung von HRM2 in Zukunft eher zunehmen.

a) Diskussion

Fritz Meyer fragt, ob das Restatement auch differenziert durchgeführt werden kann.

Ewald Benz antwortet, dass die Anlagekategorien und Lebensdauern vom Kanton fix vorgegeben sind. Eine Wahlmöglichkeit für einzelne Bereiche besteht nicht. Entweder wird das gesamte Verwaltungsvermögen aufgewertet oder es wird ganz darauf verzichtet.

Erich Nufer möchte wissen, ob mit dem Bewertungsgewinn Rückstellungen für Risiken (z.B. für Altlasten) gebildet werden können.

Ewald Benz erklärt, dass der Bewertungsgewinn zwingend dem Eigenkapital gutgeschrieben werden muss.

Erich Nufer interessiert, wie sich die Neubewertung auf die tarifrelevanten Bereiche auswirkt.

Martin Keller antwortet, dass beim Elektrizitätswerk bereits auf den 1.1.2010 eine Neubewertung stattgefunden hat und hier kein Handlungsbedarf mehr besteht. Beim Wasser, Abwasser und Kabelnetz wird das Verwaltungsvermögen hingegen neu bewertet.

b) Anträge

Es werden keine Anträge gestellt.

c) Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Beschluss:

1. Bei der Umstellung auf das "Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)" wird per 1. Januar 2019 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens im Sinne von § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vorgenommen.
2. Der aus der Neubewertung resultierende Buchgewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.
3. Um künftige Doppelabschreibungen (Mehrabschreibungen) zu vermeiden, wird der Gemeindeversammlung jeweils im Zusammenhang mit dem Voranschlag beantragt, die entsprechenden Beträge dem Eigenkapital zu belasten.
4. Mitteilung an:
 - Finanzen (zum Vollzug)
 - Akten

11	10.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	10.03.3	Gebührenbezug
	10.03.4	Verrechnungspreise für Arbeit, Maschinen und Räumlichkeiten
	15.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Gebührenverordnung (kommunal); Genehmigung

Der behördliche Antrag (Anhang) wird der Versammlung mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird ebenfalls aufgelegt (Anhang). Auf ein Verlesen wird verzichtet.

Gemeindepräsidentin Edith Zuber erklärt den Ablauf des Geschäftes:

- Antrag des Gemeinderates
- Abschied der RPK
- Präsentation des Geschäftes durch Ewald Benz
- Präsentation der Verordnung (seitenweise)
- Zu jedem Artikel sind Fragen und Anträge möglich
- Über Änderungsanträge wird am Schluss abgestimmt
- Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage

Finanzvorstand Ewald Benz erläutert das Geschäft mit einer Präsentation (Anhang). Die RPK verzichtet auf mündliche Erläuterungen.

Gemeindepräsidentin Edith Zuber führt artikelweise durch die neue Verordnung. Die Bestimmungen werden der Versammlung mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Sie weist auf folgende Änderungsanträge des Gemeinderates hin:

Art. 14 Gebührenverfügung

Absatz 1 unverändert

Formulierung bisher (gemäss Antrag):

² Wird die Rechnung nach der ersten Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Formulierung neu:

² Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, wird vor der Betreibung eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Absatz 3 unverändert

Art. 40 Bestattungskosten

Variante 1 (Antrag des Gemeinderates)

¹ Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

Variante 2:

¹ Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb des Kantons trägt die Gemeinde.

a) Diskussion

Erich Nufer möchte wissen, wo die Konzessionsabgabe der Gemeinde beim EW-Netz geregelt ist.

Edith Zuber erklärt, dass die EW-Gebühren nicht Bestandteil dieser Verordnung sind und diese Gebühren in den jeweiligen Verordnungen geregelt sind.

Martin Keller ergänzt, dass sich die Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgabe im übergeordneten Stromversorgungsrecht finden lässt. Er bietet Erich Nufer an, ihm die entsprechenden Bestimmungen mitzuteilen. Dieser verzichtet dankend.

Josef (José) Doggwiler findet, dass bei Alkohol- und Tabaktestkäufen, welche zu Beanstandungen geführt haben, zuerst eine Verwarnung und erst im Wiederholungsfall eine Busse ausgesprochen werden sollte (Art. 51 GebVO). Er stellt jedoch keinen Antrag auf Änderung der Bestimmung.

b) Anträge

Antrag des Gemeinderates zu Art. 14, Abs. 2:

Formulierung neu:

² Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, wird vor der Betreibung eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Varianten zu Art. 40, Abs. 1:

Variante 1 (Antrag des Gemeinderates)

¹ Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

Variante 2:

¹ Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb des Kantons trägt die Gemeinde.

c) Abstimmung

Änderungsantrag zu Art. 14, Abs. 2:

Für den Änderungsantrag des Gemeinderates stimmt eine klare Mehrheit. Auf die ursprüngliche Formulierung entfallen keine Stimmen.

Entscheid:

Folgende Formulierung wird in die bereinigte Gebührenverordnung übernommen:

² Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, wird vor der Betreibung eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Variantenabstimmung zu Art. 40, Abs. 1:

Für die Variante 1 stimmt eine eindeutige Mehrheit der Anwesenden. Für die Variante 2 sprechen sich 2 Stimmberechtigte aus.

Entscheid:

Folgende Formulierung wird in die bereinigte Gebührenverordnung übernommen:

¹ Die Kosten für Bestattungen in der Wohngemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

Schlussabstimmung:

Die bereinigte Gebührenverordnung wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

Beschluss:

1. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Dietlikon wird genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinderäte
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Akten

- 12 16.04.1 Initiativen, Anfragen
10.03.2 Passiven, Finanzbeschaffung

Nufer Erich, Dietlikon; Anfrage betr. Verschuldung der Gemeinde; Antwort

a) Anfrage

Der Versammlung wird nachstehende Anfrage von Erich Nufer, Peterweg 4A, 8305 Dietlikon, mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und vorgelesen:

Gemeindeversammlung vom 4.12.2017

Anfrage gem. Artikel 51 des Gemeindegesetzes zum Thema:

„Verdoppelung der Verschuldung der Gemeinde Dietlikon“

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Bilanz 2016 der Gemeinde Dietlikon hat sich das Fremdkapital (Schulden) von 25 Mio. auf fast 50 Mio., also weit über das Eigenkapital von 42 Mio., verdoppelt.

1. Wie erklärt sich das und wo liegen die Gefahren einer Fremdbeeinflussung der Gemeinde bei einer so grossen Überschuldung?

In einer Übersicht (Tabelle) der letzten 10 Jahre wüsste ich zudem gerne:

2. In welchem Gemeinde Aufgabenbereich und für was genau wurden diese fremden Gelder als Kredite eingesetzt?
3. Wer genau hat der Gemeinde alles diese Gelder als Kredite zur Verfügung gestellt und zu welchen Konditionen wie Zinsen, Laufzeiten- (inkl. Beginn- und Enddatum) und der genauen Rückzahlungsmodalitäten wurden diese Kredite aufgenommen?

Dietlikon 14.11.2017



Erich Nufer

Erich Nufer, Peterweg 4A, 8305 Dietlikon

b) Antwort des Gemeinderates

Die Fragen werden durch Gemeinderat Ewald Benz wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie erklärt sich das und wo liegen die Gefahren einer Fremdbeeinflussung der Gemeinde bei einer so grossen Überschuldung?

Antwort:

Gemäss Jahresrechnung 2016 setzt sich das Fremdkapital aus folgenden Positionen zusammen:

Bezeichnung	01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
200 Laufende Verpflichtungen	6'335'050.25	5'186'021.13	-1'149'029.12
201 Kurzfristige Schulden	1'084'842.69	4'416'342.50	3'331'499.81
202 Langfristige Schulden	13'000'000.00	35'000'000.00	22'000'000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	2'121'836.66	2'166'625.41	44'788.75
204 Rückstellungen	2'951'794.15	2'997'115.20	45'321.05
Total Fremdkapital	25'493'523.75	49'766'104.24	24'272'580.49

Die langfristigen Schulden haben 2016 um 22 Mio. Franken zugenommen. Davon wurden zur Deckung des mittel- und langfristigen Kapitalbedarfs 10 Mio. Franken in Form eines achtjährigen Festdarlehens aufgenommen (Zinssatz: 0.22% p.a.).

Zur Überbrückung des kurzfristigen, unterjährigen Kapitalbedarfs wurden weitere 12 Mio. Franken beschafft (Zinssatz: -0.25% p.a.). Unter Berücksichtigung der Minuszinsgrenzen auf den Bank- und Postkonten der Politischen Gemeinde, wurde aufgrund der äusserst attraktiven Konditionen (Negativzinsen) mehr Liquidität beschafft, als effektiv notwendig gewesen wäre. Die zusätzlich aufgenommenen 12 Mio. Franken generierten während der Laufzeit jedoch einen Zinsertrag zu Gunsten der Gemeinde von rund 36'000 Franken.

Aktuell (Wert: 03.12.2017) haben sich die langfristigen Schulden (Pos. 202) um 17 Mio. Franken auf noch 18 Mio. Franken reduziert. Davon entfallen 3 Mio. Franken auf das von der Gemeindeversammlung bewilligte Darlehen an die Stiftung Hofwiesen.

Schulden bergen für die Gemeinde einzig ein Zinsänderungsrisiko, eine Fremdbeeinflussung kann in jedem Fall ausgeschlossen werden. Die Kapitalgeber erhalten weder Mitspracherecht noch können sie die Gemeinde unter Druck setzen.

Beim Vergleich der Verschuldung und des Eigenkapitals gilt es zudem zu beachten, dass in der Bilanz der Politischen Gemeinde im Fremdkapital auch die Darlehen der Schulgemeinde enthalten sind. Beim Eigenkapital wird jedoch nur der Wert der Politischen Gemeinde ausgewiesen. Für einen aussagekräftigen Vergleich müsste deshalb auch das Eigenkapital der Schulgemeinde (11,2 Mio. CHF) berücksichtigt werden. Somit steht dem kumulierten Fremdkapital von rund 49,8 Mio. CHF ein kumuliertes Eigenkapital von 53,0 Mio. CHF gegenüber.

Frage 2:

In welchem Gemeinde Aufgabenbereich und für was genau wurden diese fremden Gelder als Kredite eingesetzt?

Antwort:

Die Politische Gemeinde beschafft das Kapital zentral für drei verschiedene Güter (Politische Gemeinde, Schulgemeinde und reformierte Kirchgemeinde). Dabei wird der Kapitalbedarf lediglich pro Gut, nicht aber pro Aufgabenbereich berechnet.

Generell kann gesagt werden, dass die Gelder zur Finanzierung von Investitionen in den jeweiligen Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung werden nicht mit Fremdkapital gedeckt.

Der Kontokorrentsaldo der Schulgemeinde und der reformierten Kirchgemeinde sowie die Differenz aus Spezialfinanzierung und Verwaltungsvermögen von Gebührenhaushalten werden jeweils Ende Jahr ermittelt und effektiv verzinst.

Frage 3:

Wer genau hat der Gemeinde alles diese Gelder als Kredite zur Verfügung gestellt und zu welchen Konditionen wie Zinsen, Laufzeiten (inkl. Beginn- und Enddatum) und der genauen Rückzahlungsmodalitäten wurden diese Kredite aufgenommen?

Antwort:

Per 03.12.2017 verfügt die Gemeinde Dietlikon über folgendes Fremdkapital:

Kreditgeber	Betrag	Beginn	Ende	Zins p.a.
ZKB (z.G. Stiftung Hofwiesen)	1'500'000	15.04.2011	15.04.2021	2.69 %
Swissquote Bank AG	5'000'000	21.09.2017	21.03.2018	-0.32 %
SUVA	10'000'000	16.12.2016	16.12.2024	0.22 %
SUVA (z.G. Stiftung Hofwiesen)	1'500'000	13.04.2017	13.04.2022	0.28 %

Sofern die Darlehen nicht erneuert werden, sind sie bei Ablauf zur Rückzahlung fällig.

c) Stellungnahme des Fragestellers

Erich Nufer bedankt sich für die Antwort. Er zeigt sich enttäuscht, dass nicht gesagt werden kann, wofür genau die Gelder verwendet worden sind. Das "Geschäft" mit den Negativzinsen bezeichnet er als spekulativ. Mit Hinweis auf die in Art. 21 der Gemeindeordnung aufgeführten Finanzkompetenzen stellt er die Frage nach der Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen. Ebenfalls findet er es falsch, dass der Gemeinderat in seiner Antwort auf das Eigenkapital der Schule verwiesen hat.

Martin Keller erklärt, dass der Gemeinderat für die Beschaffung der für den Haushalt nötigen Mittel zuständig ist und die Finanzkompetenzen gemäss Art. 21 Gemeindeordnung hier nicht zur Anwendung kommen.

- 13 16.04.1 Initiativen, Anfragen
- 08.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
- 10.03.1 Aktiven

Nufer Erich, Dietlikon; Anfrage betr. Umstellung HRM2 Werke; Antwort

a) Anfrage

Der Versammlung wird nachstehende Anfrage von Erich Nufer, Peterweg 4A, 8305 Dietlikon, mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und vorgelesen:

Gemeindeversammlung vom 4.12.2017

Anfrage gem. Artikel 51 des Gemeindegesetzes zum Thema:

„Eigenmächtige Werkrechnung-Umstellung auf HRM2 mit Tarifauswirkung?“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir behandeln die Umstellung der Gemeinderechnung auf das Rechnungslegungs-Modell HRM2. Ist es richtig, dass als integraler Bestandteil der Gemeinde, die eigenen Gemeinde-Werke diese Umstellung bereits vorweg genommen haben?

Falls ja, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat den Werken, diese eigenmächtige Umstellung wann und wie (durch welchen Erlass oder Beschluss bzw. welche Gemeindeversammlung) erlaubt, und wie wurde der Souverän bzw. Stimmbürger darüber informiert?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen dafür, und welche Werkpositionen (als abschliessende Übersichtsliste) wurden wieviel aufgewertet und warum?
3. Wie wirken sich diese Aufwertungen auf die Tarife aus, wenn nun plötzlich wieder höhere Buchwerte in den Netzkosten abgeschrieben werden sollen und wir diese Abschreibungen aber schon früher einmal bezahlt haben?

Dietlikon 15.11.2017



Erich Nufer

Erich Nufer, Peterweg 4A, 8305 Dietlikon

b) Antwort des Gemeinderates

Gemeinderätin Cristina Wyss-Cortellini beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wer hat den Werken, diese eigenmächtige Umstellung wann und wie (durch welchen Erlass oder Beschluss bzw. welche Gemeindeversammlung) erlaubt, und wie wurde der Souverän bzw. Stimmbürger darüber informiert??

Antwort 1:

Am 1. Juni 2010 (GRB 106) hat der Gemeinderat beschlossen, bei den Gemeindewerken (Elektrizitätswerk und Kabelfernsehen) per 1.1.2010 von der (bisherigen) degressiven Abschreibungsmethode auf Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wechseln. Bei dieser Entscheidung stützte sich der Gemeinderat auf die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV; LS 133.15) vom 30.7.1999 mit den seitherigen Änderungen. Die Umstellung war in der Jahresrechnung 2010 ersichtlich.

Im Jahr 2010 wurde lediglich die Abschreibungsmethode gewechselt. Eine generelle Umstellung auf HRM2 fand jedoch nicht statt. Diese erfolgt erst auf den 1. Januar 2019.

Frage 2:

Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen dafür, und welche Werkpositionen (als abschliessende Übersichtliste) wurde wieviel aufgewertet und warum?

Antwort 2:

Wie bereits ausgeführt, basierte der Wechsel auf Artikel 5 BAV. Demnach ist über den Wechsel der Abschreibungsmethode Beschluss zu fassen und dem Gemeindeamt sowie dem Bezirksrat Mitteilung zu machen. Diese Vorschrift wurde eingehalten. Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurden gegen den Wechsel keine Einwendungen erhoben.

Weil Artikel 5 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) des Bundes für die Elektrizitätswerke vorschreibt, dass nur betriebswirtschaftliche Abschreibungen als Kapitalkosten in die Tarife eingerechnet werden dürfen, war die Umstellung in diesem Bereich zwingend nötig.

Eine Aufwertung hat nur beim Stromnetz stattgefunden. Der Bewertungsgewinn belief sich dabei auf CHF 8'569'603.64. Dieser Betrag wurde dem Spezialfinanzierungskonto 2280.041 "EW Netz" gutgeschrieben und in der Jahresrechnung 2010 ausgewiesen.

Frage 3:

Wie wirken sich diese Aufwertungen auf die Tarife aus, wenn nun plötzlich wieder höhere Buchwerte in den Netzkosten abgeschrieben werden sollen und wir diese Abschreibungen aber schon früher einmal bezahlt haben?

Antwort 3:

Als Folge der Neubewertung hat der Buchwert beim Stromnetz um rund 8,57 Mio. CHF zugenommen. Im gleichen Umfang haben sich auch das abzuschreibende Verwaltungsvermögen und die Spezialfinanzierung (= Eigenkapital) erhöht. Im Bereich des Stromnetzes wurde in der Zeit vom 1.1.2010 bis 31.12.2016 zulasten der Spezialfinanzierung bewusst ein kumulierter Verlust von 2,10 Mio. CHF verbucht. Dadurch konnte bereits ein Teil des Bewertungsgewinns an die Kunden zurückgegeben werden. Sofern es die finanziellen Verhältnisse (insbesondere Höhe der künftigen Investitionen und die Verschuldung des Werks) zulassen, können auch in Zukunft weitere Entnahmen aus der Spezialfinanzierung geprüft werden.

c) Stellungnahme des Fragestellers

Erich Nufer bedankt sich für die Antwort. Er weist darauf hin, dass die Stromkunden im Jahr 2018 als Folge des tieferen Rabattes rund Fr. 78'000.00 mehr bezahlen.

Abschluss der Versammlung

Auf die Frage der Vorsitzenden, ob gegen den Verlauf und/oder die Führung der Gemeindeversammlung Einwendungen vorzubringen sind oder Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gerügt werden, meldet sich niemand.

Die Präsidentin schliesst die Gemeindeversammlung mit dem Hinweis, dass das Protokoll den Stimmberechtigten ab Freitag, 8. Dezember 2017, im Gemeindehaus zur Einsicht aufliegt und Beschwerden um Berichtigung des Protokolls in Form eines Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach eingereicht werden können (§ 54 Abs. 2 Gemeindegesetz). Beschwerden gegen die Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet (Freitag, 8. Dezember 2017) ebenfalls beim Bezirksrat Bülach zu erheben (§ 151 Abs. 1 Gemeindegesetz). Gegen die Beschlüsse der Versammlung kann zudem wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für das Protokoll:



Martin Keller, Gemeindeschreiber

5. Dezember 2017

Das Protokoll wurde geprüft und für richtig befunden:

Gemeindepräsidentin:



6. Dezember 2017

Edith Zuber

Stimmzähler/innen:

7.12.17

Datum



Walter Haas

7.12.17

Datum



Erich Senti

Auflage des Protokolls ab 08.12.2017